

Das Vorsorge- Handbuch

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Digitaler Nachlass

Betreuungsverfügung

Testament

JAN BITTLER | CARINA FREY | HEIKE NORDMANN |
WOLFGANG SCHULDZINSKI

verbraucherzentrale

Inhalt



- 9 So nutzen Sie dieses Buch**
- 10 Sechs Gründe, die eigenen Angelegenheiten zu regeln**

- 11 Patientenverfügung**
- 12 In sieben Schritten zur Patientenverfügung**
- 13 Gründe für eine Patientenverfügung**
- 14 Was passiert ohne eine Patientenverfügung?**
- 14 Hier gibt es Rat und Hilfe**
- 17 Was in einer Patientenverfügung geregelt werden sollte**
- 17 So nähern Sie sich dem Thema**
- 20 Vordrucke und Muster**

- 20 Die formalen Anforderungen an eine Patientenverfügung**
- 22 Aufbewahrung und Hinterlegung**
- 23 Der Organspendeausweis**

25 Vorsorgevollmacht

- 26 In sechs Schritten zur Vorsorgevollmacht**
- 27 Das ist wichtig zu wissen**
- 27 Vollmacht oder Vorsorgevollmacht – Wo liegt der Unterschied?**
- 28 Die Auswahl des Bevollmächtigten**
- 31 Das muss in einer Vorsorgevollmacht stehen**
- 33 Die formalen Anforderungen an eine Vorsorgevollmacht**
- 35 Aufbewahrung und Hinterlegung**
- 35 Änderung und Widerruf der Vollmacht**

- 36 Die Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Innenverhältnis**
- 36 Bedingungen zum Einsatz der Vollmacht**
- 37 Wünsche und Anweisungen an den Bevollmächtigten**
- 37 Checkliste für die Vorsorgevollmacht und die Vereinbarung im Innenverhältnis**

- 39 Typische Fehler bei der Vorsorgevollmacht**

- 41 Digitaler Nachlass und Bankenvollmachten**
- 42 In fünf Schritten den digitalen Nachlass regeln**
- 42 In drei Schritten zur Bankenvollmacht**
- 43 Digitaler Nachlass – was ist das eigentlich?**
- 44 Die Rechtslage**
- 45 Die Konten-Übersicht**
- 46 Sonderfall – wenn Erben und Bevollmächtigte nicht identisch sind**
- 48 Bankenvollmachten**

49 Betreuungsverfügung

50 In fünf Schritten zur Betreuungsverfügung

51 Das ist wichtig zu wissen

- 51 Die formalen Anforderungen an eine Betreuungsverfügung
- 51 Der Betreuer
- 52 Das steht in einer Betreuungsverfügung
- 54 Wirksamkeit und Aufgabenkreis einer Betreuungsverfügung
- 55 Aufbewahrung und Hinterlegung
- 56 Die Kosten der Betreuung
- 56 Kontrolle der Betreuer

57 Sorgerechtsverfügung für Kinder

58 In fünf Schritten zur Sorgerechtsverfügung

59 Das Wichtigste zuerst

- 59 Die Sorgerechtsverfügung als Letzter Wille
- 60 Die Sorgerechtsverfügung zu Lebzeiten

60 Das wird in der Sorgerechtsverfügung geregelt

- 61 Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Nachlasses

62 Der Vormund

- 62 So finde ich den richtigen Vormund

64 Aufbewahrung und Hinterlegung

65 Testament und Erbvertrag

66 In fünf Schritten zum Testament

67 Wer braucht ein Testament?

68 Das Wichtigste zum Erbrecht

- 69 Die gesetzliche Erbfolge
- 71 Wenn zwei zusammenleben: Das Ehegattenerbrecht
- 74 Die Erbengemeinschaft: Viele Erben, viel Konfliktpotenzial
- 77 Das Pflichtteilsrecht: Auch Enterbte bekommen einen Anteil
- 78 Die Erbschaftssteuer: Viel Geld für den Staat

81 So setzen Sie ein Testament und einen Erbvertrag auf

- 82 Das Ehegattentestament
- 83 Der Erbvertrag

Fortsetzung Inhalt →

- | | |
|---|---|
| <p>84 Gestaltungsmöglichkeiten für Testamente und Erbverträge</p> <p>84 Vermächtnisse und Teilungsanordnungen:
Wer bekommt was?</p> <p>86 Ehegattentestamente: Ein Testament für zwei</p> <p>90 Das Behinderten- und Bedürftigentestament: Vorsorge für Dritte</p> <p>90 Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung</p> <p>91 Die Pflichtteilsstrafklausel: Wer zu früh fordert, verliert</p> <p>92 Die Ersatzerbenregelung</p> <p>92 Auflagen: Verpflichtungen für Erben</p> <p>93 Bedingungen: Kein Erbe ohne Gegenleistung</p> <p>93 Die Wiederverheiratungsklausel: Einen neuen Partner raus halten</p> <p>93 Die Katastrophenklausel: Wenn Ehepartner gleichzeitig sterben</p> <p>94 Die Freistellungsklausel: Änderungen möglich</p> <p>94 Rechtsanwälte, Notare, Gebühren</p> <p>97 Was bei Eintritt eines Erbfalls passiert</p> <p>98 Nachlassgericht und Erbscheinverfahren</p> <p>99 Sonderproblem: Totenfürsorgerecht, Bestattung und Grabpflege</p> <p>101 Schulden im Nachlass – was tun?</p> <p>103 Die Erbschaftssteuererklärung: Das Finanzamt fordert seinen Anteil</p> | <p>104 Schenkung und vorweggenommene Erbfolge: Weitergabe zu Lebzeiten</p> <p>104 So werden Zuwendungen zu Lebzeiten im Erbfall berücksichtigt</p> <p>107 Rückabwicklung und Rückforderung</p> <p>109 Adressen, Stichwortverzeichnis, Autoren, Impressum</p> <p>110 Stichwortverzeichnis</p> <p>112 Adressen</p> <p>113 Autorinnen und Autoren</p> <p>114 Impressum</p> |
|---|---|

Unser Service für Sie

Wenn neue Gesetze und Verordnungen in Kraft treten oder sich zum Beispiel Förderbedingungen oder Leistungen ändern, finden Sie die wichtigsten Fakten in unserem Aktualisierungsservice zusammengefasst. Mit dem Klick auf www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktuell sind Sie dann ergänzend zu dieser Auflage des Buches auf dem neuesten Stand. Diesen Service bieten wir so lange, bis eine Neuauflage des Ratgebers erscheint, in der die Aktualisierungen bereits eingearbeitet sind. Wir empfehlen, Entscheidungen stets auf Grundlage aktueller Auflagen zu treffen. Die lieferbaren aktuellen Titel finden Sie in unserem Shop:

www.ratgeber-verbraucherzentrale.de

Das ist wichtig zu wissen

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigen, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen und zum Beispiel Verträge zu unterschreiben.

Die Vollmacht kann sich sowohl auf medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Bankgeschäfte oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen. Die Vorsorgevollmacht legt also schon im Voraus fest, welche Dinge im Fall der Falle von WEM WIE zu regeln sind. Durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsfragen lässt sich auch sicherstellen, dass die Patientenrechte des Vollmachtgebers durchgesetzt werden.

→ **TIPP** Fachkundige Beratung zum Thema Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei den örtlichen Betreuungsvereinen und einigen Verbraucherzentralen.

Vollmacht oder Vorsorgevollmacht – Wo liegt der Unterschied?

Der Unterschied zwischen einer normalen Vollmacht und einer Vorsorgevollmacht besteht lediglich darin, dass die Vorsorgevollmacht nicht sofort nach der Unterschrift verwendet werden soll, sondern erst, wenn Umstände eingetreten sind, in denen der Vollmachtgeber nicht selbst entscheiden kann. Wir empfehlen, eine Vorsorgevollmacht auszustellen, die nach außen, gegenüber Dritten, sofort gültig ist. Zeitpunkt oder Umstände, ab wann die Vollmacht verwendet werden darf, sollten lediglich im sogenannten Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigen vereinbart sein. Das heißt, die Vorsorgevollmacht besteht im besten Fall aus zwei Schriftstücken.

Mit der nach außen – am besten ab sofort gültigen – (Vorsorge-)Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugnis, den Vollmachtgeber in den in der Vollmacht benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Details zur Umsetzung und Einschränkungen zum Einsatz der Vollmacht erschweren die praktische Umsetzung und sollten deshalb im nach außen wirksamen Schriftstück vermieden werden.

In einem separaten Schriftstück, quasi einem Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf (→ Seite 36 ff.). Außerdem kann dieser Vertrag detaillierte Anweisungen dazu enthalten, was wie zu erledigen ist.

→ **TIPP** Besprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten welche Wünsche, Werte und Vorstellungen Sie haben und was Ihnen besonders wichtig ist. Im Gespräch lässt sich vieles einfacher erklären als in Schriftstücken. So ist es für den Bevollmächtigten leichter, Dinge in Ihrem Sinne umzusetzen. Außerdem erfahren Sie so, ob der Bevollmächtigte ähnliche Einstellungen hat wie Sie.

»Muss ich für die Vorsorgevollmacht immer zwei Dokumente aufsetzen?«

Nein, das ist nicht unbedingt nötig. Viele Notare entwerfen nur die nach außen gültige Vollmacht. Mit dieser kann der Bevollmächtigte auch arbeiten. Wer keine Vereinbarung im Innenverhältnis trifft, verzichtet jedoch auf die Gelegenheit, dem Bevollmächtigten genauere Handlungsanweisungen zu geben.

Die Auswahl des Bevollmächtigten

Ein Bevollmächtigter hat weitreichende Rechte. Wer eine Vollmacht erteilen will, sollte sich deshalb darüber klar werden, welche Person er für den Fall der Fälle mit seinen ganz privaten und persönlichen Dingen betrauen möchte. Das kann ein naher Angehöriger sein, aber auch eine Freundin oder eine andere Person (zum Beispiel ein Pfarrer, ein Anwalt oder eine Ärztin). Klären Sie im Vorfeld mit dem Bevollmächtigten, ob dieser bereit und in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen und später entsprechend der Vollmacht zu handeln. Wichtige Punkte für die Ausübung der Vollmacht sollten in der Vereinbarung im Innenverhältnis schriftlich festgehalten sein.

Der oder die Bevollmächtigte muss selbst volljährig und wenigstens beschränkt, besser jedoch voll geschäftsfähig sein. Nur so kann er alle ihm übertragenen Aufgaben wirksam umsetzen.

Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen die einzeln oder gemeinschaftlich handeln können. Je nach Art der Formulierung müssen sie alle Entscheidungen gemeinsam treffen und sich dafür abstimmen, oder jeder Bevollmächtigte kann alleine entscheiden. In beiden Fällen sollte ausgeschlossen sein, dass die Bevollmächtigten wechselseitig ihre jeweiligen Vollmachten widerrufen können. Im zweiten Fall ist es sinnvoll, den Bevollmächtigten je nach ihrer Fachlichkeit ver-

schiedene Aufgabenbereiche zuzuweisen und zum Beispiel Finanz- und Versicherungsangelegenheiten jemandem zu übertragen, der hier besondere Kenntnisse besitzt. Übrigens: Auch die Details zu den Aufgabenbereichen der Bevollmächtigten legen Sie besser in der Vereinbarung im Innenverhältnis fest. Sofern sich nicht eindeutig Aufgaben zuweisen lassen, sollten alle Bevollmächtigten eine umfassende, nach außen gültige Vollmacht erhalten.

Zudem sollten Sie für den Fall vorsorgen, dass sich die Bevollmächtigten nicht über eine Entscheidung einigen können. So lässt sich zum Beispiel bestimmen, dass die Bevollmächtigten sich im Streitfall gerichtlich beraten lassen müssen und der Bevollmächtigte, dessen Meinung vom Gericht gebilligt wird, als Betreuer eingesetzt wird. Auch dies wird am besten in der Vereinbarung im Innenverhältnis geregelt.

Der Bevollmächtigte sollte das Recht erhalten, Untervollmachten zu erteilen. So kann er einzelne Aufgaben, denen er aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht nachkommen kann, an Dritte abgeben. Für Fehler der Personen, die Untervollmachten erhalten haben, haftet er. Falls der Bevollmächtigte länger ausfällt, lässt sich eine Ersatzperson bestimmen, die dann beispielsweise als gesetzlicher Betreuer tätig werden soll.



„Man sollte sich sehr gut überlegen, wen man als Bevollmächtigten einsetzt.“

AXEL BAUER ist Betreuungsrichter am Amtsgericht Frankfurt/Main. Immer, wenn es Probleme mit einer Vorsorgevollmacht gibt, bekommt er sie auf den Tisch.

Was kennzeichnet einen guten Bevollmächtigten?

AXEL BAUER: Absolute Verlässlichkeit. Wenn ich nicht vollstes Vertrauen habe, sollte ich besser keine Vorsorgevollmacht ausstellen. Außerdem ist es wichtig, dass der Bevollmächtigte meine Wünsche kennt und bereit ist, sie zu respektieren – auch, wenn sie seinen eigenen Vorstellungen widersprechen.

Sind also der Partner und die Kinder ideale Bevollmächtigte?

AXEL BAUER: Nicht automatisch. Der Mensch an der Seite wird ja auch älter und vielleicht krank. Oft sind die Ehepartner völlig überfordert, wenn die

Vorsorgevollmacht wirksam wird und sie handeln müssen. Sie haben sich zu etwas verpflichtet, dem sie nicht gewachsen sind. Und bei den Kindern weiß man nicht, ob sie irgendwann weit weg wohnen und gar nicht mehr mitbekommen, welche Wünsche ich als Vollmachtgeber habe. Oder sie sind beruflich so stark eingespannt, dass sie keine Zeit haben, sich zu kümmern. Wenn man die Möglichkeit hat, ist es gut, zwei Bevollmächtigte einzusetzen: Idealerweise den Sohn, der als Bankangestellter arbeitet, für die Vermögenssorge, die Tochter, eine Krankenschwester, für die Gesundheitssorge.

Was kann man tun, wenn man niemanden hat, der infrage kommt?

AXEL BAUER: Dann kann man in einer Betreuungsverfügung einen beruflich tätigen hauptamtlichen Vereinsbetreuer bestimmen, der vom Betreuungsgericht bei Bedarf zum Betreuer bestellt werden soll. Das ist besser als einen Familienangehörigen zu bevollmächtigen, dem ich nicht zu hundert Prozent vertraue, oder der voraussichtlich mit der Regelung meiner Angelegenheiten überfordert sein wird.



HINTERGRUND

Reform des Betreuungsrechts

Im März 2021 haben Bundestag und Bundesrat eine umfassende Reform des Betreuungsrechts beschlossen, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist. Damit sollen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der hilfebedürftigen Person und die Qualität der gesetzlichen Betreuung verbessert werden.

Ein Teil dieser Reform ist, dass sich Ehepartner in akuten Situationen in Gesundheitsfragen gegenseitig vertreten können, ohne dass eine Vollmacht vorliegt oder ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde. Diese Ehegattenvertretung ist jedoch auf die Aufgaben der Gesundheitssorge und maximal sechs Monate begrenzt. Daher empfehlen wir auch Ehepartnern, sich gegenseitig zu bevollmächtigen, wenn sie dies wünschen.

Die Kontrolle des Bevollmächtigten

Eine routinemäßige Überwachung des Bevollmächtigten gibt es nicht. Einige Ausnahme sind Entscheidungen bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen oder beim Freiheitsentzug (→ Seite 31 f.). Nur hier muss der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. In allen anderen Fällen nicht. Deshalb sollten Sie ausschließlich Personen als Bevollmächtigte benennen, die Ihr volles Vertrauen genießen. **Entscheidungen und Rechtsgeschäfte**, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers tätigt, sind gültig. Bei Fehlern oder Missbrauch ist der Bevollmächtigte gegenüber seinem Vollmachtgeber haftbar, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit, sofern nichts anderes festgelegt ist. Damit können nicht nur der Vollmachtgeber, sondern gegebenenfalls auch seine Erben Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bevollmächtigten geltend machen.

CHECKLISTE

Die Wahl des Bevollmächtigten

- Habe ich uneingeschränktes Vertrauen zu der Person, sodass ich sie jetzt sofort in meinem Namen Entscheidungen treffen lassen würde?
- Hat die Person ausreichend Zeit, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern, und kann sie mich regelmäßig besuchen?
- Ist die Person gesundheitlich und geistig fit, und wird dieser Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann anhalten, wenn ich eine Vertretungsperson benötige?
- Ist die Person fachlich geeignet, meine Angelegenheiten weiterzuführen?
- Sind Erbschaftsstreitigkeiten absehbar, falls ich diese Person zum Bevollmächtigten wähle?
- Fallen mir drei Gründe ein, warum diese Person die richtige ist?

→ **GUT ZU WISSEN** Der Bevollmächtigte muss gegenüber dem Vollmachtgeber und den Erben Auskunft und Rechenschaft über sein Handeln als Bevollmächtigter ablegen. Um Schadenersatzansprüchen vorzubeugen, sollten Bevollmächtigte über ihre wesentlichen Entscheidungen und finanziellen Transaktionen Buch führen und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer einsetzen. Bevor dies geschieht, müssen dem Gericht stichhaltige Hinweise auf einen Missbrauch vorliegen, und das Betreuungsverfahren muss durchlaufen werden.

Entscheidungshilfe: Wie finde ich den richtigen Bevollmächtigten?

Das zentrale Auswahlkriterium für einen Bevollmächtigten ist das unbeschränkte Vertrauen darin, dass er seine Vollmacht nicht missbraucht, Entscheidungen im Sinne des Vollmachtgebers trifft und sich nicht von persönlichen Ansichten leiten lässt. Darüber hinaus sollte der Bevollmächtigte in der Lage sein, die Aufgaben zu erfüllen. Eine räumliche Nähe zum Vollmachtgeber ist dafür von Vorteil, und er muss ausreichend Zeit für zusätzliche Aufgaben haben. Häufig werden Ehepartner und Familienangehörige bevollmächtigt. Dies ist aber nicht immer die beste Wahl, da sie eventuell mit der Aufgabe überfordert sind, oder es zwischen Geschwistern zum Streit über die Umsetzung der Vollmacht kommen kann. Besprechen Sie mit der Person Ihrer Wahl, ob sie sich die Aufgaben als Bevollmächtigter vorstellen kann. Zu einem guten Vertrauensverhältnis sollte auch gehören, dass der Wunschkandidat nicht dazu gedrängt wird, Bevollmächtigter zu werden.

Das muss in einer Vorsorgevollmacht stehen

Wie bereits beschrieben, sollte eine Vorsorgevollmacht nach außen möglichst umfänglich und uneingeschränkt gelten. Daher wird am besten eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung in allen finanziellen, rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten (Generalvollmacht) erteilt. Wer Wert darauf legt, kann einzelne wichtige Bereiche als Beispiele nennen, etwa Entscheidungen zum Mietverhältnis, zur Immobilienverwaltung oder zu einer Haushaltsauflösung.

→ **GUT ZU WISSEN** Je allgemeiner die Vollmacht gehalten ist, desto besser. Werden viele Einzelaufgaben benannt, steigt das Risiko, dass alle ungenannten Aufgaben von der Vollmacht nicht erfasst sind.

Spezielle Anweisungen, beispielsweise zur Art und Weise, wie das Vermögen verwaltet oder eine Pflege organisiert werden soll, legen Sie besser in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Innenverhältnis fest (→ Seite 36 ff.).

Die Vollmacht soll in der Regel eine gesetzliche Betreuung überflüssig machen. Sie können zur Sicherheit darin festschreiben, wer im Fall einer Betreuung der gesetzliche Betreuer sein soll. Das kann neben dem Bevollmächtigten auch eine andere Person sein.

Einige Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sein, wenn der Bevollmächtigte hier tätig werden soll.

Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten

Die Vollmacht kann auch Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten umfassen. Soll der Bevollmächtigte über schwerwiegende medizinische Eingriffe und über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht stehen. Es ist hilfreich, wenn Sie bei der Formulierung Bezug auf § 1829 BGB und § 1832 BGB (früher: § 1904 BGB) nehmen.

Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung wurde auch die Rolle des Bevollmächtigten klarer benannt. Liegt eine Patientenverfügung vor und sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, dass die Patientenverfügung auf die konkrete Situation zutrifft und dem beschriebenen Willen entspricht, müssen beide entsprechend handeln.



Hilfen zum Ausfüllen und Formulare für die Vorsorgevollmacht (→ Seite F-17 ff.):

Im hinteren Teil des Buches (→ Seiten F-25 bis F-30 und F-37 bis F-42) stellen wir Formulare für die allgemeine Vollmacht und die Vereinbarung im Innenverhältnis bereit.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen, erklären wir auf den Seiten F-19 bis F-23 und F-31 bis F-35.

Stichwortverzeichnis



A

- Altersvorsorge 76, 104
- Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen 31
- Ablieferungspflicht 97
- Amtsgericht 59, 64
- Aufbewahrung 22, 35, 55, 64
- Aufenthaltsort 38
- Aufgabenkreise 54
- Auflagen 92
- Auflösung Haushalt 31
- Ausgleichspflicht 105
- Ausstattung 105

B

- Bankvollmachten 38, 40
- Beatmung, künstliche 12, 20
- Bedingungen 93
- Behinderten- und Bedürftigentestament 90
- Beratungsgespräch 15
- Berliner Testament 87 f.
- Berufsbetreuer 53
- Beschwerden 56
- Bestattung 99
- Betreuer 14, 51
- Betreuungsgericht 14, 29, 32, 49
- Betreuungsverein 15, 27
- Betreuungsverfügung 39, 49 f.
- Bevollmächtigter 28
- Bundesnotarkammer 35
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 24

C, D

- Cloud 43 f.
- Digitaler Nachlass 41 f.

E

- Ehegattenerbrecht 71
- Ehegattentestament 83
- Ehegattenvertretungsrecht → Notvertretungsrecht Ehegatten
- Ehepartner 14
- Einrichtung einer Betreuung 34
- Einwilligungsfähigkeit 21
- Eltern 59
- Entmündigung 51
- Erbe annehmen 102
- Erbe ausschlagen 102
- Erben 68
- Erbengemeinschaft 74 f., 85
- Erfolge, gesetzliche 69
- Erbrecht, gesetzliches 68
- Erbschaftssteuer 78, 103
- Erbschaftssteuererklärung 103
- Erbschein beantragen 99
- Erbscheinverfahren 98
- Erbunwürdigkeit 70
- Erbvertrag
 - aufsetzen 68, 81
 - schließen 83
- Ernährung, künstliche 15, 20
- Ersatzerbe 92

F, G

- Fernmeldegeheimnis 44
- Freiheitsentziehende Maßnahmen 32 f.
- Freistellungsklausel 94
- Gebühren 94
- Geltung über den Tod hinaus 33
- Genehmigung 32
- Generalvollmacht 31
- Geschäftsfähigkeit/ geschäftsfähig 33
- Gesetzliche Betreuung 51
- Grabpflege 92, 99 f.
- Grundstücke/Immobilien 38
- Gütergemeinschaft 71
- Gütertrennung 72

H

- Haftung 30, 38
- Hausarzt 15, 20
- Heilbehandlung 54
- Heim/Pflegeheim 52 f.
- Hospiz 15, 16, 20

I, J

- Innenverhältnis 27 f., 31
- In-Sich-Geschäfte 33
- Jugendamt 59, 62

K

- Katastrophenklausel 93
 Kinder 59
 – minderjährige 37 f., 59 f.
 Kontrolle 56
 Kosten 56

L, N

- Letzter Wille 59
 Nachlassgericht 90, 94, 96
 Nachlassinsolvenz 102
 Nachlassverwaltung 102
 Nießbrauchsmodell 89
 Nießbrauchsrecht 104
 Notar 15, 35
 Notarielle Beurkundung 21, 34,
 37, 51, 94
 Notvertretungsrecht Ehegatten
 14, 29

O, P

- Organspendeausweis 23 f.
 Passwörter 44 f.
 Pflege 37
 Pflegschaft 59 f.
 Pflichtteil entziehen 72
 Pflichtteilergänzung-
 anspruch 79
 Pflichtteilsrecht 70
 Pflichtteilsstrafklausel 89

R, S

- Rückabwicklung 105
 Rückforderung 104, 107
 Schadenersatzansprüche 30
 Schulden 101
 Schweigepflicht 32
 Sonderkündigungsrecht 44, 98
 Sorgerecht 59
 Sorgerechtsverfügung 38, 59 f.
 Sterbehilfe 17 f.

T

- Teilungsanordnung 83 f.
 Teilungsversteigerung 77
 Testament aufsetzen 82 f.
 Testamentsvollstrecker 61, 74,
 90 f.
 Transplantationsgesetz 24

U, V

- Untervollmacht 28
 Vereinbarung im
 Innenverhältnis 28, 31, 37
 Vermächtnis 74
 Vermögenssorge 55 f.
 Vertrauensperson 22, 34 f., 44
 Vollmacht 27
 Vollmachtgeber 27
 Vor- und Nacherbschaft 86 f.

Voraus 73

Vorausvermächtnis 85
 Vormund/Vormundschaft 59 f.
 Vormundschaftsgericht 59 f.
 Vorsorgevollmacht 27

W, Z

- Widerruf 35, 49
 Wiederbelebungs-
 maßnahmen 12, 20
 Wiederverheiratungsklausel 93
 Wille, mutmaßlicher 62, 101
 Wohnungsrecht 104
 Wunschbetreuer 51 f.
 Zugewinngemeinschaft 71 f.
 Zwei-Faktor-Authentifizierung
 (2FA) 46